

## Neue gesetzliche Regelungen für Solarien in Kraft

**Bereits im Sommer 2017 verabschiedeten National- und Ständerat das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Dieses Gesetz regelt auch Solarien und Sonnenstudios. Mittlerweile sind auch die Ausführungsbestimmungen bekannt, und die Verwaltung erarbeitet die Vollzugshilfen. Photomed ist in ständigem Kontakt mit den Verantwortlichen in der Bundesverwaltung. Marco Tramontano, Vorstandsmitglied von Photomed, gibt Auskunft darüber, wo die Arbeiten stehen.**

### **Marco Tramontano, ab sofort gelten für Solarien und Sonnenstudios neue gesetzliche Regelungen. Was ändert konkret?**

Für die Änderungen, welche für die Betreiber von Sonnenstudios nun gelten, muss man vor allem die Verordnung und die Norm studieren.

Während das Gesetz die Grundsätze regelt, ist die Verordnung mit den detaillierten Ausführungsbestimmungen informativer. Konkret wird im ersten Abschnitt der Verordnung, d.h. in den Artikeln 1 bis 4, die Verwendung von Solarien geregelt.

Dies hat eine Geräteumrüstung auf den UV-Typ 3 zur Folge für Studios in Selbstbedienung, sowie diverse obligatorische Beschriftungen mit Bestrahlungsplänen zu jedem Gerät und die nötigen Gerätezertifikate und Konformitätserklärungen zur Norm EN 60335-2-27-2013. Neu dürfen nur noch Personen über 18 Jahren Solarien benutzen. Diese bisher durch Photomed freiwillig empfohlene Praxis wird also obligatorisch.

### **Und diese Punkte haben Sie mit dem Bundesamt besprochen?**

Ja, mit dem BAG und dem eidg. Starkstrominspektorat. Uns wurde vom BAG zugesichert, dass die Vollzugshilfen – also Vorlagen für Formulare mit Warnhinweisen etc. – bis Anfang Dezember vorliegen. Das ist für die Branche wichtig: Die einzelnen Betreiber von Sonnenstudios müssen ja wissen, was sie zu tun haben. Insbesondere die Deklarationspflichten haben wir nochmals detailliert besprochen. Photomed wird die Broschüre „Qualitätssicherung in Sonnenstudios“, welche den Mitgliedern bereits zur Verfügung gestellt wurde, aktualisieren und den neusten Richtlinien anpassen.

### **Sind künftig auch die Schulungen obligatorisch?**

Ja, darüber gibt Artikel 4 der Verordnung



Auskunft. Neu dürfen Betreiber von bedienten Solarien für Geräte der UV-Typen 1, 2 und 4 nur noch ausgebildetes Personal einsetzen. Ein entsprechendes Fachseminar, in dem die erforderliche Ausbildung absolviert werden kann, wird Photomed bereits 2020 anbieten.

### **Wird es Inspektionen geben?**

Ja, dafür sind die Kantone zuständig. Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Kunden richtig informiert und die Sicherheitsvorgaben der Hersteller eingehalten werden. Es werden Messungen stattfinden, ob die Strahlenstärke UV-Typ 3 in den Geräten eingehalten wird. Dabei findet natürlich eine gegenseitige Absprache zwischen dem Bundesamt für Gesundheit und den zuständigen kantonalen Ämtern statt.

### **Wie sieht es mit den Übergangsfristen aus? Gelten alle neuen Bestimmungen ab sofort?**

Nein, nicht ganz. Das Gesetz und die Verordnung sind zwar beide seit dem 1. Juni 2019 in Kraft. Es gibt aber Übergangsfristen. Artikel 29 der Verordnung besagt, dass spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung – also per 1. Juni 2020 – die Solarien gemäss den Bestimmungen der Verordnung angepasst sein müssen. Die Kontrolle, dass Personen unter 18 Jahren Solarien nicht mehr nutzen können, muss ab 1. Januar 2022 gewährleistet werden können – dort ist die Übergangsfrist also etwas länger.

### **Wie werden nun Photomed-Mitglieder informiert?**

Unsere Verbandsmitglieder informieren wir ständig. Sobald die Vollzugshilfen vorliegen, wird unsere Qualitätsbroschüre überarbeitet. Zudem ist vorgesehen, an der nächsten Generalversammlung vom 31. März umfassend zu informieren.

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen  
Liebe Leser

Das Jahr 2019 war aus Sicht der Solarienbranche ereignisreich. Nachdem National- und Ständerat das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) beschlossen haben, ging es um die konkrete Umsetzung der neuen Bestimmungen. Das neue Strahlenschutzgesetz ist für Sonnenstudios von elementarer Bedeutung.

Der Vorstand von Photomed engagierte sich nach Kräften für eine branchenfreundliche und praktikable Umsetzung des neuen Gesetzes. In verschiedenen Treffen mit der Verwaltung gelang es uns, die Bedürfnisse der Branche, aber auch die Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Umsetzung gewisser Bestimmungen zu erklären.

Das nun vorliegende Gesetz und die dazugehörige Verordnung sind per 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Für die Umrüstung der Geräte gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Ab 1. Juni 2020 sind die neuen Vorschriften vollumfänglich zu befolgen. Einzig für die Umrüstung betr. Alterskontrolle (Solariumverbot für unter 18-Jährige) wird eine längere Übergangsfrist gewährt. Die entsprechende Umrüstung muss bis zum 1. Januar 2022 erfolgt sein.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit die Vollzugshilfen. Photomed hat bereits einen Schulungstermin für nächstes Jahr angesetzt. Am 25. April findet das erste Fachseminar nach EN 16459-1 in Zürich statt. Für die Betreiber gewisser Gerätetypen ist die Schulung neu obligatorisch – dies als wichtiger Hinweis.

Es ist mir ein Anliegen, Ihnen einmal mehr für Ihre treue und wertvolle Unterstützung zu danken – erst dies ermöglicht unser Engagement.

Mit sonnigen Grüßen



Heinz Wolf  
Präsident Photomed

## IMPRESSUM

**PHOTOMED**  
Solarien Verband Schweiz  
Bachstrasse 3, CH-6362 Stansstad  
T +41 (0)41 632 50 29, F +41 (0)41 632 50 25

info@photomed.ch, www.photomed.ch